

Musterdienstvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit „Null“

Zwischen

Einrichtung

– nachfolgend Dienstgeber genannt –

und

der Mitarbeitervertretung der Einrichtung

– nachfolgend MAV genannt –

wird die nachfolgende Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit nach § 5 Anlage 5 AVR geschlossen:

Präambel

Die angeordnete Schließung der Einrichtung aufgrund Corona-Pandemie hat unmittelbar Auswirkungen auf den Beschäftigungsbedarf in der Einrichtung. Um den Fortbestand der Einrichtung zu sichern und um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, ist deshalb die Einführung von Kurzarbeit erforderlich. Die Kurzarbeit wird dergestalt eingeführt, dass für die betroffenen Beschäftigten die Arbeitszeit auf null reduziert wird.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt räumlich für die Einrichtung / für folgende Einrichtungsteile

...

(2) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten mit Ausnahme von

- Auszubildenden nach Anlage 7 AVR und Praktikanten
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet
- Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverträge im Zeitraum der Kurzarbeit verlängert werden
- Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gem. § 2 BEEG fallen wird
- Beschäftigte in Altersteilzeit
- Geringfügig Beschäftigte
- Beschäftigte, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen, § 98 SGB III

§ 2 Einführung der Kurzarbeit, Beginn und Dauer

In der Zeit vom bis einschließlich ... wird in den oben benannten Einrichtungsteilen Kurzarbeit eingeführt.

Die Zustimmung der MAV zur Einführung von Kurzarbeit wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR beträgt während der Kurzarbeit 0 Stunden.

Mehrarbeit bzw. Überstunden werden während der Zeit der Kurzarbeit weder angeordnet noch vergütet.

§ 3 Änderung und Beendigung der Kurzarbeit

Eine Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist nur mit Zustimmung der MAV möglich. Bei Unterbrechung oder der vorzeitigen Beendigung der Kurzarbeit ist gegenüber dem betroffenen Arbeitnehmer eine Ankündigungsfrist von ... Tagen vor Arbeitsaufnahme einzuhalten.

Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der MAV.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit und Information der MAV

Der Dienstgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Die MAV nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Gesprächen des Dienstgebers mit der Agentur für Arbeit teil. Die MAV erhält Kopien aller die Kurzarbeit betreffenden Unterlagen.

Die MAV wird vom Dienstgeber wöchentlich über die aktuelle Entwicklung im Zusammenhang mit der Kurzarbeit unterrichtet.

§ 5 Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

Die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeit wird unter der Bedingung seitens des MAV erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt. Ist jedoch die weitere Refinanzierung der Einrichtung gesichert oder sollte die Agentur für Arbeit – gleich aus welchem Grund – die Zahlung von Kurzarbeitergeld ablehnen, wird den von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten während der Kurzarbeitszeit die volle Vergütung gezahlt.

§ 6 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (Aufstockung)

Beschäftigte, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 95 % der

Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III.

Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltzahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 Anlage 5 AVR.

§ 7 Urlaub

Beschäftigte, denen Urlaub bereits genehmigt wurde, sind für die Dauer des Urlaubs von der Kurzarbeit ausgenommen; vorhandener Resturlaub aus dem Urlaubsjahr 2019 ist bis zum 30.04.2020. Dies gilt nur, wenn dem keine Urlaubswünsche der Beschäftigte entgegenstehen.

§ 8 Betriebsbedingte Kündigungen

Während der Kurzarbeit werden keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen.

§ 9 Verkürzung der Kündigungsfrist

Beschäftigte, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung tritt ab dem ... in Kraft und endet mit Ablauf des ... 2020.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Etwaige ungültige Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung berühren nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dieser Dienstvereinbarung Lücken herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Einrichtungsparteien gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

....., den

Dienstgeber

MAV